



Herrn Bezirksbürgermeister
Andreas Hupke

Herrn Bürgeramtsleiter
Dr. Ulrich Höver

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

**SPD-Fraktion
in der Bezirksvertretung Innenstadt**

Ludwigstraße 8
50667 Köln
fon 0221. 221 913 03
fax 0221. 221 913 01
mail SPD-BV1@stadt-koeln.de
web www.koelnspd.de

Köln, 13.08.2018

**Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
der Stadt Köln**

Sehr geehrte Herren, sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

wir bitten Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der BV
Innenstadt zu setzen:

Praxis des Ordnungsamtes bei Parken auf Rad- und Gehwegen

Immer wieder kommt es zu massiven Behinderungen und Gefährdungen von
Fußgänger*innen und Radfahrer*innen durch das unerlaubte Parken von Kraftfahrzeugen
auf Radspuren, Radwegen und Gehwegen. Radfahrer*innen wie Fußgänger*innen werden
gezwungen, auf die Straße bzw. auf den gegenüberliegenden Gehweg auszuweichen, weil
sie an den parkenden PKWs und Lieferfahrzeugen nicht vorbeikommen. Besonders für
Menschen mit Kinderwagen, Rollatoren oder Rollstühlen stellen auf gehwegparkende
Kraftfahrzeuge Barrieren dar.

Alltägliche Beispiele für das Parken auf Radinfrastrukturen und Gehwegen in Köln bieten
einschlägige Seiten auf Facebook oder viele Hinweise an die Stadtverwaltung auf Twitter.
Siehe aber auch als jüngstes Beispiel die Erfahrungen auf der neu eingerichteten
Fahrradspur auf der Cäcilienstraße Richtung Neumarkt:

<https://www.ksta.de/koeln/innenstadt/radverkehr-in-koeln-autofahrer-ignorieren-neu-eingerichtete-spur-zum-neumarkt-31084274>

1. Wie kontrolliert und vor allem sanktioniert die Verwaltung das Parken auf Rad- und Gehwegen?
2. Nimmt die Verwaltung für die Sanktionierung von Falschparken auf Rad- und Gehwegen einen Ermessenspielraum in Anspruch? Wenn ja: Wie sieht die verwaltungsinterne Festlegung dieses Ermessenspielraums aus, den sie beispielsweise den Ordnungsdienstmitarbeitenden auf der Straße zur Orientierung an die Hand gibt? Mit anderen Worten: Was ist die verwaltungsinterne Vorgabe für die Mitarbeitenden?

3. Ab wann sind Mitarbeitende des Ordnungsdienstes angehalten, ein Bußgeld zu erlassen (Höhe des Strafzettels?) oder Kraftfahrzeuge abschleppen zu lassen? Ab wann wird (wegen wiederholter Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer*innen) die persönliche Zuverlässigkeit eines Kraftfahrzeugführenden im Sinne einer MPU überprüft?

4. Welche Strategie verfolgt die Verwaltung für Köln gegen die regelmäßige Behinderung und Gefährdung von Radfahrer*innen und Fußgänger*innen durch falschparkende Kraftfahrzeuge und für den Schutz der von ihr geschaffenen Radinfrastruktur?

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Regina Börschel